

Bibliotheksverordnung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	03
Art. 01 Zweck	03
Art. 02 Auftrag	03
Art. 03 Geltungsbereich	03
Art. 04 Trägerschaft	03
Organisation und Führung	04
Art. 05 Gemeinderat	04
Art. 06 Operative Aufsicht	04
Art. 07 Bibliotheksleitung	04
Art. 08 Biblio-Team	04
Art. 09 Jahresbericht	04
Betrieb und Infrastruktur	05
Art. 10 Angebot und Auftrag	05
Art. 11 Medienbestand und Arbeitstechnik	05
Art. 12 Räumlichkeiten und Infrastruktur	05
Art. 13 Öffnungszeiten und Betrieb	05
Benutzung der Bibliothek	05
Art. 14 Grundsatz	05
Art. 15 Anmeldung und Bibliothekskonto	06
Art. 16 Ausleihe	06
Art. 17 Reservationen	06
Art. 18 Rückgabe	06
Open Library	06
Art. 19 Grundsatz	06
Art. 20 Voraussetzungen für die Nutzung	06
Art. 21 Persönliche Zutrittsberechtigung	07
Art. 22 Selbstbedienung	07
Art. 23 Zutrittskontrolle und Sicherheit	07
Art. 24 Einschränkung oder Entzug der Open-Library-Berechtigung	07
Hausordnung	07
Art. 25 Verhalten in der Bibliothek	07
Art. 26 Ruhe und Rücksichtnahme	07
Art. 27 Technische Infrastruktur und Internet	08
Art. 28 Essen, Trinken, Rauchen und Tiere	08
Art. 29 Ordnung und Sicherheit	08
Verantwortlichkeit, Haftung und Datenschutz	08
Art. 30 Sorgfaltspflicht	08
Art. 31 Verlust und Beschädigung von Medien	08
Art. 32 Haftung der Benutzerinnen und Benutzer	08
Art. 33 Haftung der Gemeinde	09
Art. 34 Datenschutz	09
Finanzen	09
Art. 35 Finanzierung	09
Art. 36 Budget und Rechnungsführung	09
Gebühren	09
Art. 37 Fakturierung und Inkasso	09
Art. 38 Grundsatz	10
Art. 39 Jahresabonnemente	10
Art. 40 Open Library	10
Art. 41 Mahngebühren	10
Art. 42 Ersatzleistungen	10
Schlussbestimmungen	11
Art. 43 Vollzug und Weisungen	11
Art. 44 Verfügungskompetenz	11
Art. 45 Rechtsschutz	11
Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 47 Genehmigung und Inkrafttreten	11

Bibliotheksverordnung

vom 21. September 2026

Der Gemeinderat Laupen,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 und 2 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Laupen vom 26. November 2025 (OgR),

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Bibliothek Region Laupen ist eine öffentliche Bibliothek der Einwohnergemeinde Laupen.
- ² Sie dient der Bildung, Information, Kultur, Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- ³ Sie fördert insbesondere das Lesen sowie die Informations- und Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- ⁴ Sie stellt der Bevölkerung, den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrerschaft ein zeitgemässes Angebot an Büchern, Zeitschriften, digitalen Medien, audiovisuellen Medien sowie weiteren geeigneten Medien und Dienstleistungen zur Verfügung.
- ⁵ Die Bibliothek Region Laupen ist ein Ort der Begegnung sowie ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt.

Art. 2 Auftrag

- ¹ Die Bibliothek ermöglicht den Zugang zu Informationen, Wissen und Kultur.
- ² Sie unterstützt die schulische Bildung und fördert die Lesefähigkeit sowie die Medienkompetenz.
- ³ Sie berücksichtigt bei der Weiterentwicklung ihres Angebots gesellschaftliche Entwicklungen und neue Formen der Informationsvermittlung.

Art. 3 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt:
 - a) Zweck und Auftrag der Bibliothek Region Laupen;
 - b) Organisation und Führung;
 - c) Betrieb und Infrastruktur;
 - d) Benutzung der Bibliothek;
 - e) Betrieb der Open Library;
 - f) Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer;
 - g) finanzielle Belange und Gebühren;
 - h) Verantwortlichkeit, Haftung und Rechtsschutz.
- ² Diese Verordnung gilt für alle Personen, welche die Dienstleistungen, Medien, Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Bibliothek Region Laupen benutzen.

Art. 4 Trägerschaft

- ¹ Die Einwohnergemeinde Laupen führt, unterhält und finanziert die Bibliothek Region Laupen.
- ² Die Bibliothek Region Laupen ist Bestandteil des Bildungs- und Kulturangebots der Einwohnergemeinde Laupen.
- ³ Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die erforderlichen personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen sicher.

2. Organisation und Führung

Art. 5 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bibliothek Region Laupen.
- ² Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Festlegung der strategischen Ausrichtung;
 - b) Genehmigung der Organisation;
 - c) Wahl der fachlichen und administrativen Bibliotheksleitung;
 - d) Festlegung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen;
 - e) Kenntnisnahme des Jahresberichtes;
 - f) Behandlung weiterer Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung.

Art. 6 Operative Aufsicht

- ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin übt im Auftrag des Gemeinderates die operative Aufsicht über die Bibliothek Region Laupen aus.
- ² Die operative Aufsicht umfasst insbesondere:
 - a) die Verbindung zwischen Gemeinderat, Verwaltung und Bibliothek;
 - b) die Begleitung der Bibliotheksleitung bei strategischen und organisatorischen Fragen;
 - c) die Sicherstellung der Einbettung der Bibliothek in die Gemeindeverwaltung;
 - d) die Vorbereitung von Geschäften zuhanden des Gemeinderates.
- ³ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin kann an Sitzungen des Biblio-Teams teilnehmen.

Art. 7 Bibliotheksleitung

- ¹ Der Gemeinderat wählt eine fachliche und administrative Leitung der Bibliothek Region Laupen.
- ² Die Bibliotheksleitung kann bestehen aus:
 - a) einer Einzelperson;
 - b) einer Co-Leitung;
 - c) einem Leitungsteam.
- ³ Bei einer Teamlösung bestimmt die Bibliotheksleitung eine Vertretung nach aussen.
- ⁴ Die Bibliotheksleitung ist für die operative Führung und den ordnungsgemässen Betrieb der Bibliothek verantwortlich. Sie führt die Mitarbeitenden des Biblio-Teams in fachlicher und betrieblicher Hinsicht. Die personalrechtlichen Zuständigkeiten richten sich nach den personal- und organisationsrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Laupen.
- ⁵ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 8 Biblio-Team

- ¹ Die Bibliotheksleitung und die Mitarbeitenden der Bibliothek bilden das Biblio-Team.
- ² Das Biblio-Team ist organisatorisch der Gemeindeschreiberei zugeordnet.
- ³ Das Biblio-Team erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sicherstellung des täglichen Bibliotheksbetriebs;
 - b) Betreuung und Weiterentwicklung des Medienangebots;
 - c) Organisation von Veranstaltungen und Projekten;
 - d) Umsetzung der strategischen Vorgaben des Gemeinderates.

Art. 9 Jahresbericht

- ¹ Die Bibliotheksleitung erstellt jährlich einen Bericht zuhanden des Gemeinderates.
- ² Der Jahresbericht informiert insbesondere über:
 - a) Betrieb und Entwicklung der Bibliothek;
 - b) Nutzung der Angebote;
 - c) besondere Veranstaltungen und Projekte;
 - d) Medienbestand und Weiterentwicklung;
 - e) personelle und organisatorische Entwicklungen;
 - f) finanzielle Auswirkungen.

3. Betrieb und Infrastruktur

Art. 10 Angebot und Auftrag

¹ Die Bibliothek Region Laupen ermöglicht der Bevölkerung, Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrerschaft den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung.

² Die Bibliothek ist ein Ort der Begegnung sowie ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt.

³ Die Bibliothek berücksichtigt bei der Gestaltung ihres Angebots die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Entwicklungen im Bereich Medien und Informationstechnologien.

Art. 11 Medienbestand und Arbeitstechnik

¹ Die Bibliothek stellt einen angemessenen Bestand an Printmedien, digitalen Angeboten und weiteren geeigneten Medien zur Verfügung.

² Der Medienbestand wird regelmässig überprüft, aktualisiert und den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer angepasst.

³ Systematik, Präsentation, Katalogisierung und technische Abläufe richten sich nach anerkannten fachlichen Standards.

Art. 12 Räumlichkeiten und Infrastruktur

¹ Die Einwohnergemeinde Laupen stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Infrastruktur für den Betrieb der Bibliothek Region Laupen zur Verfügung.

² Die Räumlichkeiten können für Veranstaltungen und Anlässe genutzt werden, sofern diese dem Auftrag und Zweck der Bibliothek entsprechen.

³ Gesuche für die Nutzung der Bibliotheksräume durch Dritte werden durch die Bibliotheksleitung beurteilt.

⁴ Die Bibliotheksleitung kann die Nutzung aus betrieblichen, organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen einschränken oder ablehnen.

Art. 13 Öffnungszeiten und Betrieb

¹ Die Bibliothek Region Laupen wird während bedienten Öffnungszeiten durch das Biblio-Team betreut.

² Ausserhalb der bedienten Öffnungszeiten kann die Bibliothek als Open Library betrieben werden.

³ Die Bibliotheksleitung legt die Öffnungszeiten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten fest und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

⁴ Die Bibliothek kann aus betrieblichen, technischen, sicherheitsrelevanten oder organisatorischen Gründen vorübergehend geschlossen oder deren Nutzung eingeschränkt werden.

⁵ Aus einer vorübergehenden Einschränkung oder Schliessung entstehen keine Entschädigungsansprüche.

4. Benutzung der Bibliothek

Art. 14 Grundsatz

¹ Die Bibliothek Region Laupen steht grundsätzlich allen Personen offen.

² Die Benutzung der Räumlichkeiten und der Aufenthalt in der Bibliothek während der bedienten Öffnungszeiten sind kostenlos.

³ Für die Ausleihe von Medien und besondere Dienstleistungen ist ein gültiges Bibliotheksabonnement erforderlich.

Art. 15 Anmeldung und Bibliothekskonto

- ¹ Für die Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung erforderlich.
- ² Die Benutzerinnen und Benutzer haben die für die Bibliotheksverwaltung notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäss bekanntzugeben.
- ³ Änderungen der Personalien und Kontaktdaten sind der Bibliothek mitzuteilen.
- ⁴ Das Bibliothekskonto sowie die Zugangsdaten sind persönlich und dürfen nicht missbräuchlich verwendet oder Dritten überlassen werden.
- ⁵ Der Verlust einer Zutrittsberechtigung ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

Art. 16 Ausleihe

- ¹ Medien dürfen nur nach ordnungsgemässer Verbuchung ausgeliehen und aus der Bibliothek entfernt werden.
- ² Die Benutzerinnen und Benutzer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen ausgeliehenen Medien korrekt verbucht sind.
- ³ Die ordentliche Ausleihfrist beträgt grundsätzlich einen Monat.
- ⁴ Die Bibliotheksleitung kann für einzelne Medienarten abweichende Ausleihfristen und Ausleihmengen festlegen.
- ⁵ Die Ausleihfrist kann verlängert werden, sofern das Medium nicht reserviert ist oder andere betriebliche Gründe entgegenstehen.

Art. 17 Reservationen

- ¹ Medien können reserviert werden.
- ² Die Bibliothek informiert die Benutzerinnen und Benutzer, sobald ein reserviertes Medium zur Verfügung steht.
- ³ Reservierte Medien werden während einer angemessenen Frist bereitgestellt.
- ⁴ Nach Ablauf dieser Frist kann das Medium wieder für die allgemeine Ausleihe freigegeben werden.

Art. 18 Rückgabe

- ¹ Ausgeliehene Medien sind spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.
- ² Die Rückgabe erfolgt während der bedienten Öffnungszeiten oder über die dafür vorgesehenen Rückgabemöglichkeiten.
- ³ Medien mit mehreren Bestandteilen sind vollständig zurückzugeben.
- ⁴ Die Verantwortung für die fristgerechte und vollständige Rückgabe liegt bei den Benutzerinnen und Benutzern.

5. Open Library

Art. 19 Grundsatz

- ¹ Die Open Library ermöglicht die selbständige Benutzung der Bibliothek Region Laupen ausserhalb der bedienten Öffnungszeiten.
- ² Während der Open-Library-Zeiten ist grundsätzlich kein Bibliothekspersonal anwesend.
- ³ Die Benutzerinnen und Benutzer nutzen die Einrichtungen eigenverantwortlich und halten die Bestimmungen dieser Verordnung ein.

Art. 20 Voraussetzungen für die Nutzung

- ¹ Die Open Library kann von Personen genutzt werden, welche:
 - a) über ein gültiges Bibliotheksabonnement verfügen;
 - b) die zusätzliche Gebühr für die Open Library entrichtet haben;
 - c) über eine persönliche Zutrittsberechtigung verfügen;
 - d) die erforderliche Einführung absolviert haben.
- ² Die Zutrittsberechtigung wird grundsätzlich Personen ab dem vollendeten 20. Altersjahr erteilt.
- ³ Kinder und Jugendliche dürfen die Open Library in Begleitung einer zutrittsberechtigten erwachsenen Person benutzen.

Art. 21 Persönliche Zutrittsberechtigung

- ¹ Die Zutrittsberechtigung ist persönlich und nicht übertragbar.
- ² Es ist untersagt, die Zutrittsberechtigung anderen Personen zur selbständigen Benutzung zu überlassen.
- ³ Zutrittsberechtigte Personen dürfen unberechtigten Personen keinen selbständigen Zugang ermöglichen.
- ⁴ Die zugriffsberechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass von ihr begleitete Personen die Bestimmungen dieser Verordnung einhalten.

Art. 22 Selbstbedienung

- ¹ Während der Open-Library-Zeiten erfolgen Ausleihe und Rückgabe grundsätzlich in Selbstbedienung.
- ² Sämtliche Medien sind vor dem Verlassen der Bibliothek ordnungsgemäss zu verbuchen.
- ³ Bei technischen Störungen dürfen Medien nicht ohne ordnungsgemässe Verbuchung entfernt werden.
- ⁴ Technische Störungen, Schäden oder Sicherheitsprobleme sind der Bibliothek zu melden.

Art. 23 Zutrittskontrolle und Sicherheit

- ¹ Die Zutritte zur Open Library werden durch ein elektronisches Zutrittssystem registriert.
- ² Die dabei anfallenden Daten dürfen im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung bearbeitet werden, soweit dies für den Betrieb der Open Library, die Sicherheit oder die Abklärung von Missbräuchen erforderlich ist.
- ³ Die Bibliothek Region Laupen ist Bestandteil des videoüberwachten Schulareals. Die Videoüberwachung richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen und Bewilligungen.
- ⁴ Sicherheits-, Brandschutz- und Notfallbestimmungen sind einzuhalten.
- ⁵ Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.

Art. 24 Einschränkung oder Entzug der Open-Library-Berechtigung

- ¹ Die Open-Library-Berechtigung kann eingeschränkt oder entzogen werden bei:
 - a) Missbrauch der Zutrittsberechtigung;
 - b) offenen Gebührenforderungen;
 - c) wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen gegen diese Verordnung;
 - d) Gefährdung von Personen, Medien oder Einrichtungen;
 - e) erheblicher Beeinträchtigung des Bibliotheksbetriebs.
- ² Aus technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen kann der Zugang vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden.

6. Hausordnung

Art. 25 Verhalten in der Bibliothek

- ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer nehmen aufeinander Rücksicht und verhalten sich so, dass andere Personen weder gestört, belästigt noch gefährdet werden.
- ² Die Bibliotheksräume, Medien, Einrichtungen und technischen Geräte sind sorgfältig und bestimmungsgemäss zu benutzen.
- ³ Den Anweisungen des Bibliothekspersonals sowie den Sicherheits- und Notfallhinweisen ist Folge zu leisten.
- ⁴ Wer den Bibliotheksbetrieb erheblich stört oder gegen diese Verordnung verstösst, kann aus den Räumlichkeiten weggewiesen oder von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Art. 26 Ruhe und Rücksichtnahme

- ¹ Gespräche sind in angemessener Lautstärke zu führen.
- ² Die Benutzung von Mobiltelefonen und elektronischen Geräten ist zulässig, soweit andere Benutzerinnen und Benutzer dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- ³ Telefonate sind nach Möglichkeit ausserhalb der Bibliotheksräume zu führen.

Art. 27 Technische Infrastruktur und Internet

- ¹ Die Bibliothek kann WLAN, Internetzugang, Arbeitsplätze sowie weitere technische Infrastruktur zur Verfügung stellen.
- ² Die Nutzung erfolgt eigenverantwortlich.
- ³ Die technische Infrastruktur darf nicht für rechtswidrige Zwecke genutzt werden.
- ⁴ Insbesondere ist untersagt:
 - a) der Zugriff auf strafrechtlich relevante Inhalte;
 - b) die Verbreitung rechtswidriger Inhalte;
 - c) die missbräuchliche Nutzung der technischen Einrichtungen.

Art. 28 Essen, Trinken, Rauchen und Tiere

- ¹ Essen und Trinken ist gestattet, sofern dadurch andere Personen, Medien, Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht beeinträchtigt werden.
- ² Auf warme oder stark riechende Speisen ist zu verzichten.
- ³ Alkoholische Getränke sind nicht gestattet.
- ⁴ In den Räumlichkeiten der Bibliothek gilt ein Rauchverbot.
- ⁵ Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- ⁶ Vorbehalten bleiben Assistenzhunde.

Art. 29 Ordnung und Sicherheit

- ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer haben ihren Aufenthaltsbereich sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- ² Abfälle sind in den vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen.
- ³ Fluchtwege, Notausgänge und Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten.

7. Verantwortlichkeit, Haftung und Datenschutz

Art. 30 Sorgfaltspflicht

- ¹ Medien, Mobiliar, technische Einrichtungen und übrige Gegenstände der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln.
- ² Beschädigungen oder Verluste sind der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- ³ Beschädigte Medien dürfen nicht eigenständig repariert werden.

Art. 31 Verlust und Beschädigung von Medien

- ¹ Wer Medien verliert oder beschädigt, hat grundsätzlich für die entstandenen Kosten aufzukommen.
- ² Die Ersatzleistung richtet sich nach:
 - a) den Wiederbeschaffungskosten;
 - b) dem aktuellen Wert;
 - c) dem Zustand und Alter des Mediums.
- ³ Die Bibliotheksleitung entscheidet im Einzelfall über die Höhe der Ersatzleistung.

Art. 32 Haftung der Benutzerinnen und Benutzer

- ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.
- ² Die Haftung umfasst insbesondere:
 - a) beschädigte oder verlorene Medien;
 - b) Schäden an Mobiliar und Infrastruktur;
 - c) Schäden infolge missbräuchlicher Nutzung.

Art. 33 Haftung der Gemeinde

- ¹ Die Einwohnergemeinde Laupen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Für persönliche Gegenstände, welche in die Bibliothek mitgebracht werden, besteht grundsätzlich keine Haftung.
- ³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an privaten Geräten, die durch die Nutzung von WLAN, Internet, Stromanschlüssen oder anderen Einrichtungen entstehen, soweit gesetzlich zulässig.

Art. 34 Datenschutz

- ¹ Die Bibliothek Region Laupen bearbeitet Personendaten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- ² Die Bearbeitung betrifft insbesondere:
 - a) Anmeldung und Bibliothekskonto;
 - b) Ausleihe, Verlängerungen und Rückgaben;
 - c) Reservationen;
 - d) Gebühren und Mahnwesen;
 - e) Open-Library-Zutrittsberechtigungen;
 - f) Zutrittsregistrierungen;
 - g) Sicherheits- und Missbrauchsabklärungen.
- ³ Die Bearbeitung erfolgt nach den anwendbaren Datenschutzbestimmungen.
- ⁴ Personendaten werden gelöscht oder anonymisiert, sobald sie für den Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

8. Finanzen

Art. 35 Finanzierung

- ¹ Die Bibliothek Region Laupen finanziert sich durch:
 - a) Mittel der Einwohnergemeinde Laupen;
 - b) Benutzungsgebühren;
 - c) weitere Erträge.
- ² Die Einwohnergemeinde Laupen trägt die nicht gedeckten Betriebskosten.
- ³ Die Finanzierung richtet sich nach den Vorgaben des kommunalen Finanzhaushaltsrechts.

Art. 36 Budget und Rechnungsführung

- ¹ Die finanziellen Mittel der Bibliothek werden im Budget und in der Rechnung der Einwohnergemeinde Laupen ausgewiesen.
- ² Die Bibliotheksleitung wirkt bei der Budgetplanung mit.
- ³ Sie stellt der Finanzverwaltung die erforderlichen Angaben und Grundlagen zur Verfügung.

9. Gebühren

Art. 37 Fakturierung und Inkasso

- ¹ Die Fakturierung der Gebühren, Ersatzleistungen und übrigen Forderungen der Bibliothek Region Laupen erfolgt durch die Bibliothek.
- ² Die Bibliothek ist für die Kontrolle der Zahlungseingänge sowie für das ordentliche Mahnwesen verantwortlich.
- ³ Bleiben Forderungen trotz Durchführung des Mahnverfahrens unbezahlt oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Forderung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand einbringlich ist, ist das weitere Vorgehen mit der Finanzverwaltung Laupen abzuklären.
- ⁴ Über die weitere Bewirtschaftung, Betreibung oder Abschreibung uneinbringlicher Forderungen wird nach den Zuständigkeits- und Kompetenzbestimmungen der Einwohnergemeinde Laupen sowie den Vorschriften des Finanzhaushaltsrechts entschieden.

Art. 38 Grundsatz

¹ Für die Benutzung der Bibliothek Region Laupen sowie besondere Dienstleistungen werden Gebühren erhoben.

² Die Gebühren berücksichtigen:

- a) den öffentlichen Auftrag der Bibliothek;
- b) den Nutzen der angebotenen Leistungen;
- c) den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

³ Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Leistung oder dem Eintritt des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig.

Art. 39 Jahresabonnemente

¹ Für Personen mit Wohnsitz in Laupen oder Kriechenwil gelten folgende Jahresgebühren:

- a) Erwachsene: CHF 40.00;
- b) Kombiabonnement Erwachsene inklusive digitale Angebote: CHF 50.00;
- c) digitales Angebot ohne physische Medien: CHF 40.00.

² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Laupen oder Kriechenwil gelten folgende Jahresgebühren:

- a) Erwachsene: CHF 45.00;
- b) Kombiabonnement Erwachsene inklusive digitale Angebote: CHF 55.00;
- c) digitales Angebot ohne physische Medien: CHF 45.00.

³ Schülerinnen, Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr bezahlen für physische Medien keinen Jahresbeitrag.

⁴ Für digitale Angebote gelten die entsprechenden Gebühren.

Art. 40 Open Library

¹ Für die Nutzung der Open Library wird zusätzlich zum Jahresabonnement eine Gebühr von CHF 10.00 pro Jahr erhoben.

² Für die persönliche Zutrittskarte ist ein Depot von CHF 50.00 zu leisten.

³ Das Depot wird bei ordnungsgemässer Rückgabe der Zutrittskarte zurückerstattet.

⁴ Bei Verlust oder Beschädigung der Zutrittskarte können die Ersatzkosten mit dem Depot verrechnet werden.

Art. 41 Mahngebühren

¹ Für verspätete Rückgaben werden folgende Mahngebühren erhoben:

- a) erste Mahnung: CHF 3.00;
- b) zweite Mahnung: zusätzlich CHF 6.00;
- c) dritte Mahnung: zusätzlich CHF 6.00.

² Die Mahngebühren werden kumuliert.

³ Offene Gebühren können zu einer Einschränkung der Bibliotheks- oder Open-Library-Berechtigung führen.

Art. 42 Ersatzleistungen

¹ Für verlorene oder beschädigte Medien können Ersatzleistungen erhoben werden.

² Die Höhe richtet sich nach den tatsächlichen Kosten oder dem Wert des Mediums.

³ Die Bibliotheksleitung kann in begründeten Fällen auf eine vollständige Ersatzleistung verzichten.

10. Schlussbestimmungen

Art. 43 Vollzug und Weisungen

¹ Die Bibliotheksleitung vollzieht diese Verordnung.

² Sie erlässt die für den ordnungsgemässen Betrieb erforderlichen organisatorischen Weisungen.

³ Die Weisungen dürfen dieser Verordnung nicht widersprechen und keine zusätzlichen Gebühren oder wesentliche neue Pflichten begründen.

Art. 44 Verfügungskompetenz

¹ Die Bibliotheksleitung ist im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten befugt, Verfügungen zu erlassen über:

- a) Gebührenforderungen;
- b) Ersatzleistungen;
- c) die Einschränkung oder den Entzug der Open-Library-Berechtigung;
- d) vorübergehende Einschränkungen der Benutzung.

² Vor belastenden Verfügungen ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Die Verfügung ist schriftlich zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 45 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse aufgrund dieser Verordnung richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Die zuständige Rechtsmittelinstanz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek vom 10. März 2014, Benutzungsordnung vom 17.02.2020 sowie Anhang III vom 04.12.2013 Gebührenreglement aufgehoben.

² Gleichzeitig werden alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Art. 47 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat Laupen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 21. September 2026 beschlossen.

² Sie tritt auf den 01.10.2026 in Kraft.

Gemeinderat Laupen



Bettina Schwab
Gemeindepräsidentin



Thomas Dräyer
Gemeindeschreiber

Publikation

Der Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Laupen Anzeiger publiziert.

Laupen, 1. Oktober 2026

Gemeindeverwaltung Laupen



Thomas Dräyer, Gemeindeschreiber

Laupen Anzeiger vom 1. Oktober 2026

Bibliotheksverordnung

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat von Laupen an seiner Sitzung vom 21. September 2026 die Bibliotheksverordnung erlassen hat. Die Bibliotheksverordnung tritt, vorbehältlich dagegen erhobener Beschwerden, am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert 30 Tagen ab Publikation Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, erhoben werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Gemeinderat Laupen